

N^o 194.

Circulare

an sämtliche

Post-Ämter, Expeditionen und Relais.

§. 1.

Von Seiner Majestät dem Könige ist dem Postmeister Klingsohr zu Osnabrück, Personale der Post-Beamte. in Veranlassung seines, am 13. December d. J. eingetretenen fünfzigjährigen Dienst-Jubiläi, die vierte Classe des Königlich Guelphen-Ordens allergnädigst verliehen.

§. 2.

In Folge der am 31. December d. J. bevorstehenden Aufhebung der Königl. Ghauffergeld von Wegbau-Casse werden die Relais angewiesen, die Ghauffee-Gelder für Extraposten und Extraposten u. Courtiere, welche, nach dem Circulare N^o 91., bisher an gedachte Casse monatlich abzuliefern waren, nur noch für den Monat December 1849 an dieselbe abzuführen, vom Jahre 1850 an aber solche, nebst den Berechnungen, an die Königl. Landdrostei, in deren Bezirke das Relais belegen ist (das Relais Hagenburg an die Königl. Landdrostei zu Hannover) abzuliefern.

Der Bedarf an Ghauffee-Geld-Quittungen ist nach dem 1. Januar 1850 ebenfalls von der betreffenden Königl. Landdrostei zu beziehen.

§. 3.

Die Franchise des Königl. Ober-Jagd-Departements (s. Circulare Franchise des Königl. Ober-Jagd-Departements. N^o 138. §. 3.) ist auf die Briefe und Acten-Sendungen zwischen demselben und den Jagd-Cammern-Consulenten und deren Stellvertretern (zu welchen Letzteren jetzt nur der Advocat Reuter in Winsen an der Luhe gehört) ausgedehnt.

Bei den Briefen und Acten, welche von den Cammern-Consulenten und deren Stellvertretern an das Königl. Ober-Jagd-Departement abgeschickt werden, fällt das Erforderniß des Dienst-Siegels weg und bedarf es nur der Contrasignatur des Absenders.

§. 4.

Die Porto-Laxe des Herzogthums Lauenburg — welche den Königl. Das Lauenburgische Porto ist in hannoverschem Courant zu erheben. Post-Büreaus in der Anlage A. zum Circulare N^o 154. mitgetheilt ist — wird, vom 1. Januar 1850 an, nicht mehr in Schleswig-Holsteinschem Courant, sondern in der neuen Landesmünze jenes Herzogthums, dem Courant im 14 Schalerfusse, übrigens aber unverändert, erhoben werden, so daß z. B. ein Brief, welcher bisher 1½ Schillinge Schleswig-Holsteinsches Courant kostete, dann 1½ Schillinge Courant im 14 Schalerfusse, oder 9 S. Hannoversches Courant, kosten wird, indem ein neuer Lauenburgischer Schilling, ebenso wie der jetzige Mecklenburg-Schwerinsche Schilling, einem halben Gutengroschen Hannoversches Courant gleich ist.

Die Post-Büreaus haben hiernach, bei den Franko-Sendungen nach dem Lauenburgischen, denen der vorgedachte Tarif zum Grunde zu legen, vom 1. Januar 1850 ab sich zu achten, auch auf der Vorderseite dieses Tarifes die Reductions-Tabelle zu streichen.

§. 5.

Verfahren bei
Postkutschern,
welche unrichtig
verladen sind.

Vorliegenden Anzeigen nach sind von einigen Post-Büreaux am Cours=Endpunkte die wegen unrichtiger Verladung dorthin gelangten Güter, ohne über deren Eingang eine Rückmeldung auf der Route zu machen, fehlsamer Weise bis zur erfolgten Nachfrage aufbewahrt.

In derartigen Fällen ist, wie nachbemerkt, zu verfahren:

Ist der Bestimmungsort eines solchen Stückes deutlich zu erkennen, und kann dasselbe dorthin von dem Bureau, woselbst es eingetroffen, schneller befördert werden, als bei der Retoursendung auf der Route zu erwarten steht: so muß der Gegenstand mit einer Anzeige über den Tag des Eingangs und der Route, auf welcher er eingetroffen, sofort an den Bestimmungsort abgeschickt, und daß solches geschehen, auf dem Course des Eingangs durch eine, dem Frachtzettel beigefügte, eine genaue Bezeichnung des fraglichen Gegenstandes enthaltende Note umgehend zurückgemeldet werden.

Wenn hingegen der Ort der Bestimmung nicht ersichtlich: so ist das Stück auf der Route, auf welcher dasselbe eingegangen, mit einer dem Frachtzettel anzufügenden und in dem Stundenpasse als beigezend aufzuführenden Anzeige, in welcher der Gegenstand, die Marke und das Gewicht bezeichnet ist, mit der nächsten Fahrpost zu remittiren.

Dasjenige Post-Bureau, welches das Stück, als dorthin gehörig, zurückbehält, hat dessen Empfang unter der, bis zu dem Cours=Endpunkte jederzeit weiterzuführenden Anzeige zu bescheinigen.

Hannover, den 24. December 1849.

Königlich Hannoversches General-Post-Directorium.
von Rudloff. Haase. Friesland.

Aufforderung

an die Herausgeber oder Verleger öffentlicher Blätter im Königreiche.

Es ist mit der Mehrzahl der deutschen Post-Verwaltungen eine Übereinkunft getroffen, nach welcher der gemeinschaftliche Post-Aufschlag für die in dem einen Post-Bezirke erscheinenden und in dem andern debitorischen Zeitschriften, vom 1. Januar 1850 ab, festgesetzt ist, wie folgt:

1. Für politische Zeitungen, d. h. für solche Blätter, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, zu 50 Procent vom Netto-Preise, d. h. von demjenigen Preise, für welchen das Blatt vom Verleger der Post-Anstalt des Orts zum Debit nach Außen geliefert wird, mit der Maßgabe jedoch, daß der Aufschlag
 - a. für Zeitungen, welche wöchentlich sechs Mal oder öfter erscheinen, mindestens 2 S und höchstens 6 S ,
 - b. für Zeitungen, welche weniger oft als sechs Mal in der Woche erscheinen, mindestens $1\frac{1}{2}$ S und höchstens 4 S ,
in Courant nach dem 14=Thalerfuße, auf das Jahr beträgt;
2. Für nichtpolitische Zeitungen und Journale, ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum, zu 25 Procent vom Netto-Preise.

Bezug der Ausführung dieser Übereinkunft fordern Wir die Verleger oder Herausgeber der im Königreiche erscheinenden Zeitschriften, einschließlich der Expeditionen der amtlichen Blätter, auf, mit thunlichster Beschleunigung dem General-Post-Directorio anzuzeigen:

1. den Titel ihres Blattes,
2. ob dasselbe für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt, oder ein nichtpolitisches Blatt oder Journal ist,
3. wie oft in der Woche das Blatt erscheint,
4. für welchen jährlichen Preis das Blatt der Orts-Post-Anstalt zum Debit nach Außen geliefert wird, d. h. den Betrag in Courant, welchen die Post-Anstalt dem Verleger u. effectiv zahlt, und
5. welcher Abonnements-Termin, ob ein vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher, besteht.

Auf den Grund der also erfolgenden Mittheilungen wird den der Übereinkunft beigetretenen Postverwaltungen, zu welchen nur die Oesterreichische, die Badensche, die Großstein- und Bauenburgische, und die Luxemburgische hörerz nicht gehören, ein Preis-Verzeichniß zugestellt werden, damit danach die Erhebung der Abonnements-Gelder bewirkt werde.

Hannover, den 5. December 1849,

Königlich Hannoversches General-Post-Directorium.
von Rudloff. Haase. Friesland.

Anliegend wird eine Anzahl Abdrücke derjenigen Aufforderung an die Herausgeber oder Verleger öffentlicher Blätter im Königreiche, welche unter dem 5. December 1849 der Hannoverschen Zeitung und allen amtlichen Intelligenzblättern des Landes inserirt ist, mit der Anweisung übermittelt, ein Exemplar derselben der Redaction oder dem Verleger de ,
Inhalts des Berichts vom dort erscheinenden Zeitschrift

mit dem Hinzufügen zuzustellen, wie die Redaction oder der Verleger daran erinnert werde, der in der Anlage enthaltenen Aufforderung in den nächsten Tagen nachzukommen, indem es sonst nicht thunlich sei, den Titel und den Preis des betreffenden Blatts den zum deutschen Zeitungsvereine verbundenen Postverwaltungen mitzutheilen.

Sollten außer der genannten Zeitung dort noch andere erscheinen, so ist der Redaction oder dem Verleger derselben gleichfalls ein Exemplar der anliegenden Aufforderung, unter gleichem Bedeuten wie das vorerwähnte, zuzustellen.

Hannover, den 28. December 1849.

General - Post - Directorium.

Circular = Rescript

an sämtliche Post = Büreaux.

In Folge der, mit dem 1. E. M. Statt findenden Einführung des schwurgerichtlichen Verfahrens in Criminal = Sachen, ist für die Correspondenz der Justiz = Kanzlei = Directoren und der Schwurgerichts = Präsidenten in Schwurgerichts = Sachen, namentlich auch mit den Gerichts = Unterbedienten, die Portofreiheit bewilliget.

Die derartige, von den Kanzlei = Directoren und den Schwurgerichts = Präsidenten ausgehende Correspondenz muß mit der Bezeichnung: „Schwurgerichts = Sache oder Criminal = Sache“ und mit der Contrafsignatur des Absenders versehen, auch mit dem Dienststempel verschlossen sein.

Die an die Kanzlei = Directoren und Schwurgerichts = Präsidenten, sei es unter deren Adresse oder unter der Adresse der betreffenden Justiz = Kanzlei, abzuschickende Correspondenz ist mit der Bezeichnung: „Schwurgerichts = Sache“ und der Angabe des Namens und der dienstlichen Stellung des Absenders zu versehen, auch mit dem Dienststempel, insofern der Absender ein solches führt, zu verschließen.

Hannover, den 11. Februar 1850.

Königlich Hannoversches General = Post = Directorium.
von Rudloff. Haase. Friesland.

Nachtrag

zu der

Allgemeinen Instruction über den Post-Dienst auf den Hannoverschen Eisenbahnen.

Für die Preussischen Post-Anstalten an Eisenbahnen ist, über das Verfahren beim Fehlen oder Übrigbleiben von Poststücken, eine neue Instruction ergangen, welche, da dieselbe auch den Hannoverschen Post-Anstalten gegenüber befolgt werden soll, hierunter auszugsweise mitgetheilt wird:

Auszug.

Verordnung.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen und beschleunigten Verfahrens mit zurückgebliebenen oder unrichtig abgelieferten Paketen auf Eisenbahn-Routen wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Vom 1. März d. J. ab wird die Erledigung der Laufzettel über fehlende oder unrichtig abgegebene Pakete auf den Eisenbahn-Routen durch bestimmte Anmelde-Comtoirs vermittelt.
2. Als Anmelde-Comtoirs werden bestimmt:
 - a. das Post-Comtoir in **Magdeburg**
für die Routen zwischen Berlin und Denz,
" " " " Magdeburg und Halberstadt,
" " " " " u. s. w.
 - b. das Post-Comtoir in
u. s. w.
3. Die Post-Anstalten, welche mit den Post-Transporten auf diesen Eisenbahn-Routen in directer Verbindung stehen, haben alle 24 Stunden eine Revision der Packkammer abzuhalten.
4. Jede Post-Anstalt dieser Eisenbahn-Routen, welcher von einem Eisenbahn-Post-Transporte ein Paket fehlt, hat dasselbe durch Laufzettel gleichzeitig bei dem Anmelde-Comtoir der Route und bei der Post-Anstalt, von welcher die Absendung des fehlenden Pakets mit dem Eisenbahn-Post-Transporte bewirkt sein sollte, zu defectiren.
5. Jede Post-Anstalt, welcher von einem Eisenbahn-Post-Transporte ein Paket überzählig oder unrichtig zugeht, hat dem Anmelde-Comtoir der Route davon sofort Anzeige zu machen, und
 - a. wenn aus der Bezeichnung der Bestimmungsort des Pakets deutlich hervorgeht, dasselbe an diesen Bestimmungsort mittelst Postsache abzusenden und in der Anzeige an das Anmelde-Comtoir dies zu vermerken;
 - b. wenn aus der Bezeichnung der Bestimmungsort des Pakets nicht deutlich oder gar nicht hervorgeht, dasselbe so lange aufzubewahren, bis von dem Anmelde-Comtoir weitere Disposition darüber eingeht.
6. Die Anmelde-Comtoirs haben
 - ein Journal über die ihnen zugehenden Laufzettel, und
 - ein Journal über die ihnen zugehenden Anzeigen,wegen fehlender oder unrichtig abgelieferter Pakete auf den Eisenbahn-Routen zu führen. Auf Grund dieser Journale haben sie die Erledigung der Laufzettel und Anzeigen zu bewirken. Beide Journale müssen einander, durch Allegirung der betreffenden fortlaufenden Nummern, ergänzen.
7. Wird durch dieses Verfahren von dem Anmelde-Comtoir ein fehlendes Paket binnen 48 Stunden, vom Eingange des Laufzettels an gerechnet, nicht ermittelt oder die Disposition

über ein als unrichtig abgeliefert angezeigtes Packet binnen derselben Frist nicht möglich, so hat das Anmelde-Comtoir die erforderliche Anzahl von Laufzetteln oder Anzeigen auf den Cours abzulassen.

8. Die beantworteten Laufzettel werden von den Post-Anstalten nur an die betreffenden Anmelde-Comtoirs zurückgesandt.

Die Aufbewahrung der erledigten Laufzettel und Anzeigen geschieht bei den Anmelde-Comtoirs.

9. Die Formulare zu diesen Laufzetteln und Anzeigen werden zc. (s. unten.)

Die an den Eingang angegebenen Eisenbahn-Routen belegenden Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 14. Februar 1850.

General-Post-Amt.

gez: *Schmückert.*

Formular.

A.

Laufzettel.

N^o Bei dem Eisenbahnzuge von nach , welcher
des Journals. aus am ten 1850 um Uhr abgegangen
und hier heute um Uhr eingetroffen ist, folgt folgendes Poststück:

Bezeichnung:

Gewicht: Pf. Lotz.

Dasselbe ist in die Frachtkarte aus auf vom

. ten 1850, U. ^{B.} _{N.} unter N^o eingetragen, und wird

hiermit besichert.

. den ten 1850.

Königliches Post-Comtoir.

N^o praes. beim Post-Comtoir in am ten 1850 um Uhr
des Journals.

Formular.

B.

Anzeige über ein überzähliges Packet.

N In der hiesigen Packetkammer hat sich heute folgendes Poststück überzählig vorgefunden:
des Journals.

Bezeichnung:

Gewicht: . . . P . . . Loth.

Dasselbe ist bei der Post von nach am . . . ten

1850 um . . . Uhr hier unrichtig eingegangen.
zurückgegeben.

Da der Bestimmungsort dieses Poststücks aus der Bezeichnung (nicht) hat ermittelt werden
können, so ist dasselbe heute nach mittelst Postfache abgesandt.
hier bis auf weitere Disposition in Verwahrung genommen.

. den . . . ten 1850.

Königliches Post-Comtoir.

N praes. beim Post-Comtoir in am . . . ten 1850 um . . . Uhr
des Journals.

Die Königlichen Post-Anstalten der Eisenbahn-Routen haben die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung auch ihrer Seite, den Preussischen (so wie Braunschweigischen und Lippischen) Post-Anstalten der Berlin-Decker Eisenbahn-Route gegenüber, zu befolgen; mithin ist, beim Fehlen eines Poststücks von dieser Route, nicht nur an die betreffende Post-Anstalt, sondern auch an das Anmelde-Comtoir, das Post-Comtoir zu Magdeburg, der Laufzettel abzuschießen, und beim Übrigbleiben eines Poststücks von mehrgedachter Route dem genannten Anmelde-Comtoir die Anzeige zu machen.

Zugleich werden die Königlichen Post-Anstalten hiemit angewiesen, in gleicher Weise, wie oben vorgeschrieben ist, auch beim Fehlen oder Übrigbleiben eines Poststücks im Verkehre der Königlichen Post-Anstalten unter einander zu verfahren. Das Post-Amt **Hannover** soll Anmelde-Comtoir für alle, bis jetzt vorhandenen hannoverschen Eisenbahn-Routen sein.

Hannover, den 23. Februar 1850.

Königlich Hannoversches General-Post-Directorium.

von Rudloff. Haase. Friesland.